

Schulordnung

Vom Gemeinderat erlassen am 3. September 2012.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. September bis 8. November 2012.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. November 2012.

In Anwendung seit 1. Januar 2013.

Nachtrag I vom Schulrat genehmigt am 21. Oktober 2020.

Nachtrag I durch den Gemeinderat erlassen am 18. Januar 2021.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Mai 2021 bis 15. Juni 2021.

In Anwendung seit 1. Juli 2021.



Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie Art. 42 der Gemeindeordnung vom 28. September 2011 folgende Schulordnung:

I. Grundlagen

C.a.ia.a.gc.i.	
Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule der politischen Ge- meinde Zuzwil. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.
	Die Primarschule Zuzwil wird als eine Schuleinheit geführt.
	Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
Angebot / Aufgaben	Art. 2 Das Schulangebot richtet sich nach der Gemeindeordnung ¹ .
	Die Schule kann im Rahmen der Volksschule bis zur 6. Klasse auch Einschulungs- und Kleinklassen führen.
	Die Schule bietet die Möglichkeit für den Besuch von Musikunterricht. Sie kann weitere schulergänzende Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.
Zusammenarbeit	Art. 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.
	Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
	Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.
Schulanlagen	Art. 4 Die Schulanlagen stehen der Bevölkerung im Rahmen des Benützungsregle- ments zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat Vorrang.

¹ Art. 36 GO

Gemeinde Zuzwil • Gemeinderat



II. Behörden

1. Gemeinderat

Grundsatz

Art. 5

Der Gemeinderat ist das oberste Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach der Gemeindeordnung².

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrats Reglemente über die Volksschule.

Der Gemeinderat ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und -anlagen.

2. Schulrat

Grundsatz

Art. 6

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.

Er ist verantwortlich für Schulgualität und Schulentwicklung.

Art. 7

Aufgaben

- a) Dem Schulrat obliegen die Aufgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung³.
- b) Er trägt die Verantwortung für die Schule. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.
- c) Der Schulrat delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an das Schulpräsidium und an die Schulleitung.⁴
- d) Der Schulrat erlässt ein Führungshandbuch, das die Führung und die interne Organisation der Schule regelt.
- e) Der Schulrat kann Fachberater beiziehen.
- f) Der Schulrat hat die Aufsicht über den Schulbetrieb und ist für die Qualifikation der Schulleitung verantwortlich.
- g) Der Schulrat erlässt Weisungen über die obligatorische ärztliche Untersuchung und die Schulzahnpflege.⁵
- h) Der Schulrat erlässt eine Weisung zum Betriebsreglement Tagesstrukturen.⁶

Art. 8

Funktionsbeschreibungen

Die genauen Funktions- und Verantwortungsbereiche des Schulrats werden in den Funktionsbeschreibungen geregelt.⁷

² Art. 29 GO

³ Art. 38 GO

ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

⁵ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

⁶ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

⁷ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021



Art. 9

Schulplanung

Dem Schulrat obliegen Prognosen über die Schülerzahlen sowie die Erstellung eines Schulraumkonzeptes.

Er kann Neu- und Umbauprojekte für Schulanlagen initiieren und bei der Umsetzung mitwirken.

Der Schulrat ist verantwortlich für die Vorberatung bei der Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen.

III. Kommissionen

Art. 10

Fachkommissionen

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Schulrats für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

IV. Schulpräsidium

Art. 118

Kompetenzen

Dem Schulpräsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- a) Abschliessender Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden;
- b) Entscheid über die Genehmigung der Intensivweiterbildung von Lehrpersonen.

V. Schulleitung

Art. 11^{bis 9}

Kompetenzen

Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- a) Abschliessender Entscheid über Gesuche im Rahmen des Absenzen- und Urlaubsreglements von Schülern;
- b) Entscheid im Bereich der Disziplinarordnung (VVU Art. 12 bis 15);
- c) Entscheid bei Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen;
- d) Genehmigung von Stundenplänen.

⁸ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

⁹ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021



Grundsatz

Art. 11ter

Der Schulrat legt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:¹⁰

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrpersonen;
- d) Personelles Schüler;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften;
- g) Förderung der Weiterentwicklung des Kollegiums;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- I) Finanzielles im Rahmen der Budgetplanung.

Die Stellvertretung der Schulleitung wird dem Schulrat von der Schulleitung vorgeschlagen. Die Stellvertretung wird durch den Schulrat bestimmt.

VI. Lehrpersonen

Art. 12

Berufsauftrag

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag sowie am Berufsleitbild und befolgen die Standesregeln des Dachverbandes Lehrer Schweiz (abgekürzt LCH).¹¹

Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Art. 12bis 12

Urlaub und Absenzen

Der Schulrat erlässt eine Weisung betreffend Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen.

VII. Schule und Organisation

Art 13

Unterricht

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten und die Pausenzeiten fest.

Er erlässt eine Weisung zu Urlaub und Absenzen von Schülern.

¹⁰ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹¹ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹² ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021



Art. 14

Ferien, unterrichtsfreie Tage

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt den

Zeitpunkt der Winterferien¹³ fest.

Art. 15

Schulweg

Für den Schulweg besteht kein Anspruch auf Entschädigung der Wegkosten. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach kantonalem Recht bei unzumut-

barem Schulweg.14

Der Schulrat setzt sich in der Gemeinde aktiv für die Schulwegsicherheit ein.

Art. 16

Besondere Veranstaltungen Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen festlegen. 15

Mit jeder Schulklasse kann pro Schuljahr eine Schulreise durchgeführt werden, ausser es findet im gleichen Schuljahr ein Klassenlager statt.¹⁶

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit

Die Schulleitung kann begründete Beitrags- oder Erlassgesuche bedürftiger Erziehungsberechtigter bewilligen.¹⁷

VIII. Schüler

Art. 17

Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt Schuleintritt, Schulpflicht und Schullaufbahnentscheide richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch gemäss kantonalem Recht verpflichtet.¹⁸

Art. 18

Versicherung

Die obligatorische Krankenversicherung für die Schüler ist Sache der Erziehungsberechtigten. Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität und Todesfall infolge Unfalls durch die Schule versichert.

IX. Erziehungsberechtigte

Δrt 19

Rechte

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

¹³ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹⁴ Art. 20 VSG, sGS 213.1

¹⁵ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹⁶ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹⁷ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

¹⁸ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021



Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bekommen in dessen Arbeiten Einsicht. Sie können ihr Kind unter vorheriger Absprache mit der Lehrperson während dem Unterricht besuchen.19

X. Schulverwaltung und Hausdienst

Art. 20

Schulverwaltung Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule gehörenden Auf-

gaben der politischen Gemeinde Zuzwil, soweit dafür keine andere Stelle zu-

ständig ist, sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

Art. 21

Hausdienst Der Hausdienst erfüllt die zu Reinigung und Unterhalt der Schulliegenschaf-

ten gehörenden Aufgaben. 20

Er ist der Schulleitung unterstellt und koordiniert seine Aufgaben mit der Lie-

genschaftenverwaltung der Gemeinde.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hausdienstes werden in einem Pflich-

tenheft geregelt.

Die Schulleitung kann dem Hausdienst besondere Aufgaben zur Unterstüt-

zung des pädagogischen Bereichs zuweisen. 21

XI. Schlussbestimmungen

Art. 22 22

Aufhebung bisherigen

Rechts

Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Zuzwil vom 21. März 1988 wird

aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 23

Diese Schulordnung tritt nach Genehmigung durch das Bildungsdepartement

des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Nachtrag tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Zuzwil, 21. Juni 2021

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

¹⁹ ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021 ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021 1 ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021

²² ersetzt durch Nachtrag I vom 1. Juli 2021